

Ja zur Gesetzesinitiative betreffend Änderung der §§ 6 und 6a des Energienutzungsgesetzes:

Effizient und Erneuerbar - Natürlich Thurgau!

§ 6

- Finanzhilfen
- ¹ Finanzhilfen können für Massnahmen gewährt werden, die den Zwecken dieses Gesetzes dienen.
 - ² Dazu gehören insbesondere Massnahmen betreffend:
 1. sparsame und rationelle Energienutzung;
 2. Nutzung von erneuerbaren und umweltverträglich produzierten Energien, *insbesondere Elektrizität aus Neuanlagen, welche Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie und Wasserkraft nutzen;*
 3. *Nutzung von Abwärme;*
 4. Information, Beratung, Planung und Marketing im Energiebereich;
 5. Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, insbesondere von Fachleuten.
 - ³ *Finanzhilfen können als Beiträge, namentlich an Investitionen, und als Vergütungen für die ins Netz eingespeiste Energie gewährt werden.*
 - ⁴ *Die Ausrichtung von Beiträgen ist auf die Mittel beschränkt, die im Energiefonds vorhanden sind.*

§ 6a

- Energiefonds
- ¹ Der Kanton errichtet einen Fonds zur Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz.
 - ² Der Fonds wird durch *Erträge aus Beteiligungen an Energiegesellschaften und* allgemeine Staatsmittel geäufnet.
 - ³ Der Grosse Rat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag so fest, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand eine kantonale Fördersumme von *zwanzig bis dreissig Millionen* Franken zur Verfügung steht.
 - ⁴ Das Departement erlässt ein Förderprogramm.